

Schriftliche Anfrage betreffend Parkieren auf Staatsarealen

25.5081.01

Gemäss dem Umweltschutzgesetz Basel-Stadt § 18 ist das Parkieren von privaten Motorfahrzeugen auf Staatsarealen nicht erlaubt. Ausnahmen sind Besucherfahrzeuge auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen. In folgenden anderen Fällen kann der/die Vorsteher/in des zuständigen Departements gemäss dem Umweltschutzgesetz § 8 Abs. 2 und dem kantonalen Parkplatz-Reglement § 2 für das Parkieren von privaten Motorfahrzeugen eine Bewilligung erteilen:

- a) Für Mitarbeitende, die gemäss ärztlichem Zeugnis auf deren Benützung angewiesen sind.
- b) Bei regelmässiger, mindestens aber viermal wöchentlicher Benützung des Privatfahrzeugs für dienstliche Zwecke, oder bei Mitarbeitenden, die ihr privates Motorfahrzeug für dienstliche Piketteinsätze benützen müssen.
- c) Für Solarfahrzeuge
- d) Für Schichtmitarbeitende, die regelmässig ausserhalb der im Gleitzeitreglement definierten Normalarbeitszeit (d. h. zwischen 18.30 und 07.00 Uhr) aufgrund einer Diensteinteilung oder auf Anordnung eines/r Vorgesetzten Dienst leisten müssen und mindestens einen Arbeitsweg nachweislich nur mit einem privaten Motorfahrzeug auf zumutbare Weise zurücklegen können (wenn Hin- oder Rückweg mit einem öffentlichen Verkehrsmittel entweder gar nicht oder nicht innerst einer Stunde möglich ist).
- e) Für Mitarbeitende, die sich mit andern zu einem Car-Pool von mindestens zwei Mitgliedern zusammengeschlossen haben. Mindestens eine Person des Car-Pools muss in einem Dienstverhältnis zum Kanton Basel-Stadt stehen.
- f) Für Privatfahrzeuge von Mitarbeitenden, deren Wohnung sich auf dem fraglichen Areal befindet.

Die zuständige Behörde kann oder muss – je nach Bewilligungsart – für die Benützung von Parkplätzen Entgelte erheben.

Man sieht regelmässig auf diversen eingezäunten Arealen des Kantons wie Schulen oder der Stadtgärtnerei parkierte Privatautos. Dabei geht es nicht um allfällige Ausnahmen oder Güterumschlag, sondern um regelmässiges, langzeitiges Parkieren auf Staatsarealen. Es besteht der Verdacht, dass das Parkieren von Privatautos – wahrscheinlich von Staatsangestellten – auf gewissen Staatsarealen einfach geduldet wird. Unter den Windschutzscheiben der Autos sind selten Parkbewilligungen für diese Areale sichtbar. Dadurch entsteht eine Rechtsungleichheit einerseits gegenüber Staatsangestellten, die mit anderen Verkehrsmitteln anreisen oder die für ihre Autos eine (Halb-)Tagesparkkarte kaufen und andererseits gegenüber allen Autofahrenden, die für längeres Parkieren auf Allmend (Blaue Zone) auch eine (Halb-)Tagesparkkarte oder allenfalls eine Pendlerparkkarte kaufen müssen.

Die Kantonspolizei ist nicht befugt, auf Staatsarealen parkierte Motorfahrzeuge zu büßen. Die für die Areale zuständigen Behörden (z.B. Schulleitungen) müssten eine Anzeige wegen Parkieren auf dem Staatsareal bei der Kantonspolizei erstatten.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele gültige Bewilligungen der Departementsvorstehenden – oder allenfalls von anderen Instanzen – für das Parkieren von Privatautos von Staatsangestellten auf Staatsarealen sind zurzeit vorhanden?
2. Für welche Areale wurden diese Bewilligungen ausgestellt (Anzahl je Örtlichkeit)?
3. Aus welchen Gründen wurden die Bewilligungen erteilt (Anzahl je Grund/litera gem. Umweltschutzgesetz § 18 Abs. 2)?
4. Auf welchen Staatsarealen wird das Parkieren von Privatfahrzeugen ohne Bewilligung toleriert?
5. Weshalb wird das Parkieren von Privatautos von Staatsangestellten auf einigen Staatsarealen toleriert und auf anderen das Parkverbot durchgesetzt?
6. Aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen genau werden Schichtmitarbeitenden gemäss Umweltschutzgesetz § 18 Abs. 2 lit. d Bewilligungen ausgestellt? Von welchen Departementen und an welchen Örtlichkeiten?
7. Wie viele Entgelte für Parkbewilligungen für Autos von Staatsangestellten auf Staatsarealen wurden in den Jahren 2020 – 2024 insgesamt eingenommen (Franken pro Jahr)?

Christoph Hochuli